



Frauenfeld,

21. August 2002, ARP
Entscheid Nr. 90

**Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen
Zonenplanänderung Chöölisberg (Parz. Nrn. 361, 392, 393, 1171, 1178,
1183, 1184); Streichung der Gestaltungsplanpflicht**

Mit Protokollauszug vom 25. Juni 2002, der am 6. August 2002 beim Amt für Raumplanung (ARP) eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die im Titel erwähnten Parzellen sind im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Diese Überlagerung ist auf die ursprünglich bestehende Lärmbelastung durch die Schiessanlage zurückzuführen. Der Gemeinderat Felben-Wellhausen erachtet die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht als gerechtfertigt, weil die Schiessanlage zwischenzeitlich stillgelegt wurde. Der Gestaltungsplan hätte die Festlegung von gestalterischen und baulichen Lärmbekämpfungsmassnahmen bezweckt. In formeller Hinsicht sind zum Zonenplanänderungsverfahren Bemerkungen anzubringen. Die Planaufgabe erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700), wobei allen betroffenen Grundeigentümern ein Situationsplan samt Planungsbericht zugestellt und eine Einsprachefrist von 20 Tagen eröffnet wurde. Dass die Zonenplanänderung gleichzeitig dem fakultativen Referendum unterstellt wurde, widerspricht § 5 Abs. 2 PBG. Das fakultative Referendum, welches ohnehin nur für Gestaltungs- und Baulinienpläne vorgesehen war, wurde mit der Revision des PBG (in Kraft gesetzt am 1. April 2002) gestrichen. Das gewählte Vorgehen hatte indessen lediglich eine verzögernde Wirkung, so dass auch in formeller Hinsicht einer Genehmigung nichts im Wege steht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 25. Juni 2002 beschlossene Zonenplanänderung Chöölisberg (Parz. Nrn. 361, 392, 393, 1171, 1178, 1183, 1184), welche die Streichung der Gestaltungsplanpflicht betrifft, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage eines Zonenplanausschnittes mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Thundorf, 8552 Felben-Wellhausen
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. August 2002